

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft  
**Herausgeber:** Thurgauische Naturforschende Gesellschaft  
**Band:** 21 (1915)

**Artikel:** Veränderung der Erdoberfläche innerhalb des Kantons Thurgau in den letzten 200 Jahren  
**Autor:** Wegelin, H.  
**Kapitel:** II. Die Kantonsgrenzen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-593990>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Die Kantonsgrenzen.

Der Bestand des heutigen Kantons Thurgau datiert vom 6. Juni 1800, da Dießenhofen den am 23. Mai 1798 gebildeten 7 Bezirken als 8. beitrug. Er umfaßt ziemlich genau die ehemalige Landgrafschaft Thurgau ohne Rheinau und Stammheim, die Zürich zufielen, und ohne den thurgauischen Anteil von Stein, der mit diesem an Schaffhausen kam (26. Mai 1798).

Die Grenzen der zugehörigen Einzelgebiete sind schon alt, auf die Besitzstände des Bischofs von Konstanz, der Klöster und der Gerichtsherren gegründet. Sie finden sich demnach, mit wenigen Ausnahmen den heutigen Zuständen entsprechend, bereits auf den Karten von Gyger und Nötzli.

### A. Die Grenze am Rhein und Untersee.

Von jeher bildeten Rhein und Untersee die nördliche Grenze des Thurgau, im frühen Mittelalter gegen den schwäbischen Hegau, heute gegen Baden und einige Teile des Kantons Schaffhausen.

Auf der Karte von *Gyger* (1667) geht die Hoheitsgrenze von Paradies bis Burg in der Rheinmitte, im zürcherischen Steingerbiet, dem auch noch der Hof Steinbach angehört, auf dem Südufer und hernach zwischen den Werdinseln durch, die große östliche dem Thurgau zusprechend, auf die Mitte des Untersees.

*Peyer* (1685) verlegt sie, den Schaffhauser Ansprüchen auf den ganzen Rhein entsprechend, von Paradies bis zum Hattinger Stein unterhalb St. Katharinenthal auf das Südufer, von da an in die Mitte des Stromes.

*Nötzli* (1717) läßt die Grenze von Paradies bis zum Hattingerstein in der Rheinmitte, von hier an auf dem Nordufer bis zum Rodenbrunnen, von da an wieder in der Rheinmitte verlaufen. Bei Stein umzieht sie das zürcherische Burg und geht westlich der Kapelleninsel Werd auf die Seemitte.

Die Karte von 1720 und deren Kopien beanspruchen vom Hattingerstein aufwärts bis Stein den ganzen Strom für den Thurgau, ebenso den Untersee bis zur Mitte (Fig. 25).

*Sulzberger* (1836) unterläßt jede Markierung der Grenze in Rhein und See, selbst zwischen den Werdinseln. Seine

Landgrenze bei Burg-Stein weicht von der heutigen erheblich ab: Zwischen Wagenhausen und Burg trifft sie — statt rechtwinklig — schief auf den Rhein mit Richtung in die untere Stadt Stein hinein. Bei Kaltenbach ist sie etwa 100 m weiter westlich als heute, so daß sie das letzte Haus an der direkten Straße nach Stein dem Kanton Schaffhausen zuweist. Diese Verhältnisse können kaum der damaligen Wirklichkeit entsprechen haben und dürften auf Verwechslung der Marken beruhen.

Die heutigen topographischen Karten geben als Grenze die Mitte von Rhein und Untersee südwärts von Höri und Reichenau. Vor Konstanz biegt sie im Bogen, zugunsten Badens, zur Mündung des Grenzbaches. Bei Stein erstreckt sich der Unterbruch von 400 m westlich bis 425 m östlich der Rheinbrücke, am Südufer gemessen. Die Südgrenze des schaffhausischen Stückes erstreckt sich fast gradlinig längs der thurgauischen Straße Kaltenbach-Eschenz auf 970 m Länge, Kaltenbach völlig ausschließend. Die beiden kleinern Inseln Raftkopf und Laye sind Schaffhausen, die größere Werd Thurgau zugeschieden.

Die Grenzgeschichte des 19. Jahrhunderts befaßt sich namentlich mit zwei Anständen, die Staatsverhandlungen nötig machten und erst 1854 abgetan wurden.

- 1) Die Scharenwiese am Rheinknie gegenüber Büsingen war, weil für die thurgauischen Siedlungen abgelegen, von Büsingen erworben und bewirtschaftet worden. Baden beanspruchte darum die Hoheit über die 17 Jucharten auf der linken Rheinseite, was von Seite der Schweiz bestritten wurde, da Privatbesitz nicht das Territorialhoheitsrecht in sich schließe.
- 2) Die Setzi oder Zaunstelle bei Dießenhofen, ein von einem Lebhag umgebener, geschlossener Weinberg von zirka 140 Jucharten am rechten Rheinufer von Obergailingen bis zum Laaggut, war stets zu Dießenhofen gerechnet worden, da die Grundstücke und Trotten dessen Bürgern gehörten, die Stadt auch die Straßen baute und unterhielt, die Feldpolizei ausübte und ein Siechenhaus mit Kapelle jenseits des Rheins besaß (Fig. 24).

Dießenhofen war auch im tatsächlichen Besitz des ganzen Rheins längs seines Bezirks mit Fischerei und

Strompolizei. Die Rheinbrücke war von der Stadt gebaut und der Zoll wurde in einem Häuschen am rechten Ufer erhoben.

Als dann aber die Grafschaft Nellenburg, zu der Gailingen gehörte, 1803 an das Großherzogtum Baden kam, verlangte letzteres nach und nach alle Hoheitsrechte am rechten Rheinufer bis zur Stromesmitte, stellte die Setzi unter die Behörden von Gailingen, bezw. des Bezirksamtes Radolfzell, beanspruchte Rechte auf der halben Rheinbrücke, baute 1840 ein Zollhaus vor dieselbe und ließ die am rechten Ufer haltenden Schiffe zollamtlich untersuchen.

(Bericht des Statthalters Benker an die thurgauische Kanzleidirektion vom 29. April 1854, und Bericht von Staatsschreiber Mörikofer an den Kleinen Rat vom 3. August 1831 im thurgauischen Staatsarchiv.)

Den hieraus entstehenden mannigfachen Beschwerden und Reibungen machte dann der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Baden im Oktober 1854 ein Ende (Bundesblatt vom 10. Februar 1855).

Derselbe nahm überall, von der badischen Grenze unterhalb Konstanz bis zur thurgauischen Grenze bei Paradies die Mitte des Rheins, bezw. des Untersees als Landesscheide an, wies die Setzi der Gemarkung Gailingen, die Scharenwiese der Gemeinde Unterschlatt zu. Dießenhofen blieb unbeschränkter Eigentümer seiner Brücke und erhielt Erleichterungen im Verkehr mit der Setzi, gleichwie Büsingen bezüglich der Scharenwiese. Auf Urkunden oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten wurden als Privatrechte gegenseitig anerkannt.

Danach regulierte sich auch Fischerei und Vogeljagd auf Rhein und Untersee.

Auf dem Rhein umfaßt die Steiner Fischerei den ganzen Rhein bis zur schaffhausischen Landesgrenze oberhalb der Geißhütte, die Dießenhofer ebenfalls den ganzen Rhein von da bis zum Hattinger Stein, und die Paradieser Fischerei das folgende Rheinstück bis 50 m oberhalb der Kantonsgrenze bei Langwiesen (Schaltegger, Privatfischereirechte, Seite 12).

Auf dem Untersee steht der Hauptteil der allgemeinen Fischerei offen unter Aufsicht der „der badischen Behörde

zur Handhabung derselben zustehenden Polizei.“ Ausgenommen sind der Gnadensee und ein Stück bei Öhningen für domänen-  
ärarische Fischerei, sowie die Rheinstrecke Konstanz-Tribol-  
tingen und ein kleines Stück westlich Stiegen für Privatfischerei  
(Karte zur Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom  
Jahre 1897, 1 : 50 000, eidgenössisches topographisches Bureau).

Die Handhabung der Fischereipolizei entspricht dem Vertrag  
von 1556 zwischen dem Bischof von Konstanz und den Eid-  
genossen, wonach die niedere Gerichtsbarkeit und die Fischerei-  
ordnung auf dem Untersee der Abtei Reichenau zustehen  
(Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, II, Seite 433).

Wer sich also am thurgauischen Unterseeufer gegen die  
Fischereiordnung vergeht, wird beim badischen Bezirksamt  
Konstanz verzeigt und von diesem gebüßt. Der thurgauische  
Statthalter in Steckborn oder Kreuzlingen hat alsdann den  
Betrag der Buße einzutreiben und ihn nach Konstanz ab-  
zuliefern. — Zustände, die der Souveränität der Schweiz  
unwürdig sind.

## **B. Die Grenze bei Konstanz und im „Trichter.“**

(Nach F. Schaltegger, Die Hoheitsgrenze und die Fischereigerechtig-  
keit im Konstanzer Trichter, Frauenfeld 1909), und J. Wälli, Unsere  
Grenzen, Sonntagsblatt der „Thurg. Zeitung“, 1903.)

Eine staatliche Interessengrenze bei Konstanz gibt es erst  
seit der Eroberung des Thurgau durch die Eidgenossen 1460  
oder vielmehr seit dem Schwabenkrieg, der die Eidgenossen-  
schaft faktisch von dem Reiche loslöste. Vorher war der  
Thurgau für Konstanz die natürliche Landschaft, die land-  
wirtschaftliche Erzeugnisse gegen Industrieprodukte tauschte  
und in der die reich gewordenen Patrizier ihren Reichtum  
gerne in Landbesitz anlegten, wie sich das in der Physiognomie  
der Siedelung um Emmishofen und Tägerwilen ausdrückt.  
Selbst in die eidgenössische Zeit hinein, bis 1499, konnte  
Konstanz Landgericht und Wildbann im Thurgau behalten,  
die es 1416 von Kaiser Sigismund erkauft hatte. Als dann  
aber in den Wirren der Reformationszeit die katholischen  
Orte den Anschluß der damals evangelischen Stadt an die  
Eidgenossenschaft als unerwünscht hintertrieben und sie dadurch  
isolierten, unterlag sie den österreichischen Waffen und verlor

ihre Selbständigkeit. Von da an galt zu Konstanz die nach der Herrschaft über den ganzen Bodensee strebende Politik des österreichischen Statthalters, und es hatte der Thurgau statt eines wohlwollenden Nachbars einen unfreundlichen, der seine für Verkehr, Schifffahrt und Fischerei vorzügliche Lage zu Ungunsten des Landes zur Geltung brachte.

Das 16. und 17. Jahrhundert sahen von Seite des Machthabers in Konstanz grobe militärische Eingriffe (wie z. B. die Zerstörung des Klosters Kreuzlingen) und kleinliche Schikanen, sowie Versuche, durch kluge Verträge tatsächliche Herren des Trichters, d. i. der Konstanzer Bucht zu werden, wo die Eidgenossen bis zur Mitte die Hoheit beanspruchten.

Nach dem sog. Raßlerschen Vertrag von 1685 wurde der Stadt Konstanz ein Teil des Trichters, 1500 geometrische Schritte à 3 Schuh, vom Hafeneingang aus gemessen, zugeschrieben, und der sog. Damianische Vertrag von 1786 legte dieses Abkommen so aus, daß nicht der Radius von 4500', sondern die an den betreffenden Kreis gelegte Tangente den Machtkreis der Stadt zu begrenzen hatte. Auf diese Weise wurden See und Strandboden bis zur Wöschbachmündung östlich Hörnli dem Thurgau entzogen. Außerdem erlaubte Konstanz weder Gebäude noch Erdwerk und keine Landungsstelle im Bereich eines Kanonenschusses von den Stadtmauern.

Es scheint aber, daß dieser Vertrag beide Teile nicht befriedigte und darum bald in Vergessenheit geriet; denn seit Baden 1803 in Konstanz die Herrschaft übernahm und freundlichere Politik befolgte als Oesterreich, galt allgemein die Fortsetzung der Landgrenze beim Rauhenegg in den See hinaus bis zu dessen Mitte und von da an diese als Landesscheide.

Auf der topographischen Karte von Sulzberger (1836) folgt die Grenze vom Ziegelhof am Rhein beim Paradies dem Grenzbach mit stark gegen die Stadt vorspringendem Winkel nördlich vom Emmishofer Tor, entsprechend seiner frühern Ausmündung aus dem Festungsgraben. Vom Emmishofer Tor an begleitet sie diesen mit seinen Vorsprüngen, vom Kreuzlinger Tor an in Ostnordost-Richtung zum Rauhenegg an der Stelle, wo die Pfahlwand des jetzigen äußern Hafens beginnt.

Die Grenze im See fehlt bei Sulzberger; aber noch 1873 wurde diese auf einem vom Stadtbauamt Konstanz dem thur-

gausischen Regierungsrat eingereichten Plan vom Rauhenegg aus parallel der Hafenspahlwand in den See hinausgezogen.

Als dann aber die eingeeengte Stadt trotz Auffüllung großer Strandbodenflächen den Platz für die dringende Erweiterung des Bahnhofs nur auf Schweizerboden finden konnte und die thurgauische Regierung auf eine vom badischen Gesandten, Minister Dusch, 1861 in Vorschlag gebrachte Grenzberichtigung im Tägermoos auf Kosten des Kantons zugunsten der Stadt Konstanz nicht eingehen wollte, besann und berief sich Baden auf den alten Damianischen Vertrag. Nach langen Verhandlungen wurde durch die Uebereinkunft vom 24. Juni 1879 die Grenze südwärts gerückt und der erweiterte Bahnhof ins deutsche Reichsgebiet einbezogen. Die Grenze im Trichter wird durch die Punkte *ABC* (Fig. 1) bestimmt. *A* liegt in der Seemitte zwischen dem Südpunkt *J* der Bodanshalbinsel beim „Jakob“ und dem thurgauischen Landvorsprung *K* bei der Mündung des Kogenbaches. *AB* hat Richtung zum Turme des Bahnhofs Konstanz und *B* ist der Schnittpunkt dieser Linie mit derjenigen von *J* zum einspringenden Winkel in der Seemauer, wo der Grenzstein Nr. 1 gesetzt ist.

Es kamen also der schweizerische Teil des Bahnhofs, das davorliegende Festland und der Strand in einer Länge von 220 m in badischen Besitz, wogegen der bisher von Baden beanspruchte weitere Strand in der Ausdehnung von 1500–1600 m definitiv schweizerisch wurde.

Gleichzeitig hatte der Thurgau noch Land abzutreten zwischen den Grenzmarken 13 und 18. Um den häufigen Uberschwemmungen von Sau- und Schoderbach abzuhelfen, war 1876 vereinbart worden, diese Wasserläufe sollten nicht mehr in den ehemaligen Festungsgraben geleitet, sondern durch einen besondern, etwa 450 m langen Kanal direkt dem Grenzbach zugewiesen werden. Dadurch kamen aber etwa 9 Jucharten, die bereits in konstanzischem Privatbesitz waren, auf die rechte, deutsche Seite zu liegen und diese trat Thurgau an Baden ab gegen Uebernahme des von Emmishofen-Kreuzlingen zu leistenden Beitrags von 7000 Fr. durch die badische Regierung.

### **C. Reichsboden und Reichsgrenze im Obersee.**

So lange der Bodensee samt seinen Ufern zum deutschen Reiche gehörte, wurde er als Reichsboden behandelt, der Kaiser und Reich zustand und gemeinen Brauch hatte. Niemand

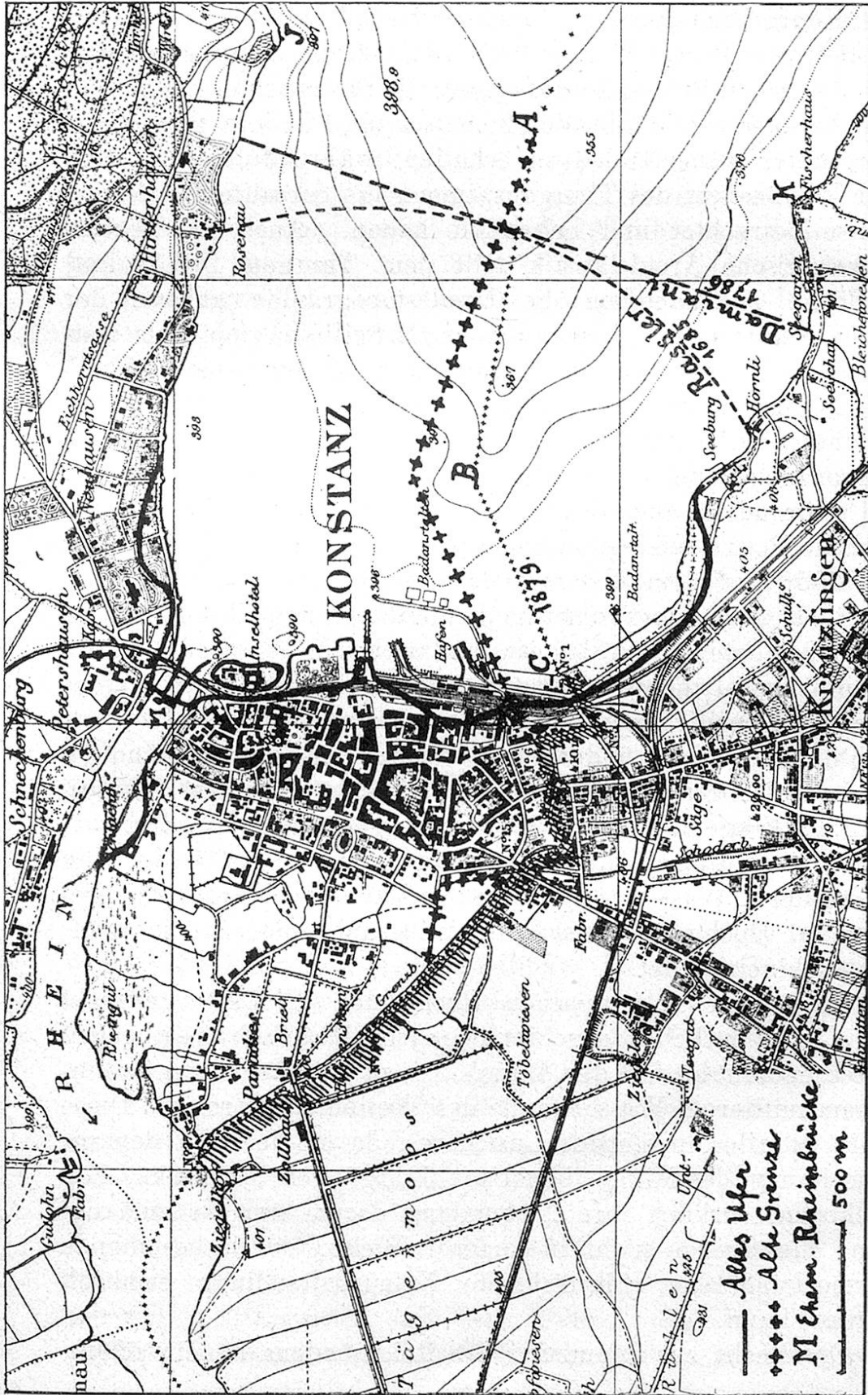


Fig. 1. Die Grenzen bei Konstanz und im „Trichter.“  
(Auf Blatt 51 des schweizerischen topographischen Atlas, 1904.)



konnte darauf Privilegien erteilen als der römische Kaiser und König (Schaltegger, Hoheitsgrenze, Seite 1).

Seit dem Basler Frieden 1499, da sich die Schweiz definitiv vom deutschen Reiche lossagte, ging das Bestreben des letzteren, resp. Oesterreichs dahin, den Bodensee mit Fischerei und Schifffahrt unter seiner Hoheit zu erhalten, während die VIII alten Orte als Besitzer des Thurgaus immer die Seemitte als Reichsgrenze betrachtet und behandelt haben. Auch die heutige schweizerische Arealstatistik teilt dem Thurgau 143,24 km<sup>2</sup> Seefläche zu, nachdem die Landestopographie anhand der Bodenseekarte eine ausgeglichene Mittellinie empirisch festgesetzt und auf diese von den Grenzpunkten der Nachbarstaaten aus unter sich Senkrechte gefällt hatte (Regul. des Bodensees S. 16, Anm.) Zu einer wirklichen internationalen Abgrenzung der Hoheitsrechte ist es aber noch nie gekommen, und während des gegenwärtigen Krieges übt tatsächlich Deutschland die Polizeiaufsicht auf dem ganzen Obersee aus, wie dies seit 1556 auf dem Untersee der Fall ist.

Nach der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867 ist nur noch die Wasserfläche des Hauptbeckens ungeteiltes internationales Gebiet. Die Hafeneinrichtungen, die Bade- und Waschanstalten werden als Bestandteile der einzelnen Länder angenommen, und selbstverständlich ist auch der Strandboden Eigengut des anstoßenden Staates.

Eine Frage für sich bildet die Abgrenzung des Privateigentums gegen das Gemeingut der Seefläche, die bei niederm Wasserstand große Strecken kahlen Bodens frei läßt, bei Hochwasser ins Kulturland und selbst in die Dorf-gassen hinein flutet.

Nach dem thurgauischen Rechtsbuch (S. 152) erstreckt sich das öffentliche Seegebiet oder der Reichsboden gegen das Ufer hin bis zu der Linie, bis zu welcher bei gewöhnlichem mittlerem Wasserstande der Wellenschlag reicht. Diese Linie ist allerdings etwas Unsicheres, da sie je nach den zur Berechnung des Mittels benutzten Jahrgängen schwankt. Das Rechtsbuch erklärt ihre Anwendung darum nur als zulässig, wenn die Grenze nicht in anderer Weise, durch bestehende Vermarkung oder hinreichende Nutzungshandlung ermittelt werden kann.

Das Recht zur Benutzung des Reichsbodens ist ein öffent-

liches, dem Staate zustehendes, soweit nicht eine Beschränkung durch speziell erworbene Rechte, die aber niemals nur ersessen werden können, eingetreten ist.

Nach § 10 des thurgauischen Gesetzes über den Unterhalt der öffentlichen Gewässer vom 21. Mai 1895 dürfen auf dem Reichsboden ohne Bewilligung des Regierungsrates weder Aufschüttungen, noch Ausgrabungen oder Einfriedigungen vorgenommen werden; auch die freie Abfuhr von Grien und Steinen ist untersagt.

Eine eigentliche Vermarkung des Reichsbodens fand zuerst in der Gemeinde Egnach statt. Hier hatten einige Bauern auf dem Strande Schilf gepflanzt und dasselbe zu ordentlichem Ertrage gebracht. Da die Leute das neue Kulturland zu eigen beanspruchten, kam es zu Anständen mit dem Fiskus wegen Besteuerung desselben und wegen der Abgrenzung des Privatbesitzes.

Unterm 11. September 1861 entschied der Regierungsrat, es sei nach dem Grundsatz des mittleren Wellenschlages entsprechend den Aufzeichnungen des Romanshorner Pegels eine Grenzausscheidung zu treffen; im übrigen sei der Regierungsrat geneigt, auf erfolgte Anfrage hin und unter Eigentumsvorbehalt den Seeanstößern die Nutzung der auf Reichsboden wachsenden Streue zu gestatten.

Die bezügliche Vermarkung fand im Herbst 1861 durch Geometer Ganter statt; sie umfaßte die Reichsbodengrenze längs der Gemeinden Romanshorn, Salmsach und Egnach und ist in einem Plan 1 : 2000 festgelegt.

Die Rohrpflanzungen der Egnacher Landwirte machten weitere Fortschritte: Mit unendlicher Mühe, großer Energie und Hartnäckigkeit besiegten sie die Hindernisse; so oft die Pflänzlinge verkümmerten, erfroren oder ertranken, so oft setzten sie wieder neue, schrägten das Uferbord ab, füllten die Pflanzgräben mit guter Erde und hatten zuletzt, wohl auch unterstützt durch eine Reihe günstiger Jahrgänge, den gewünschten Erfolg. In einem Fall wurde der Schilfbestand um zirka 8 Jucharten vergrößert.

Da aber die Erträge zähen Fleißes ebenfalls mit Energie für sich zu Eigentum gefordert wurden, entstanden 1871 neuerdings Differenzen mit dem Staate. Der Regierungsrat beharrte indessen auf dem 1861 eingenommenen Standpunkt,

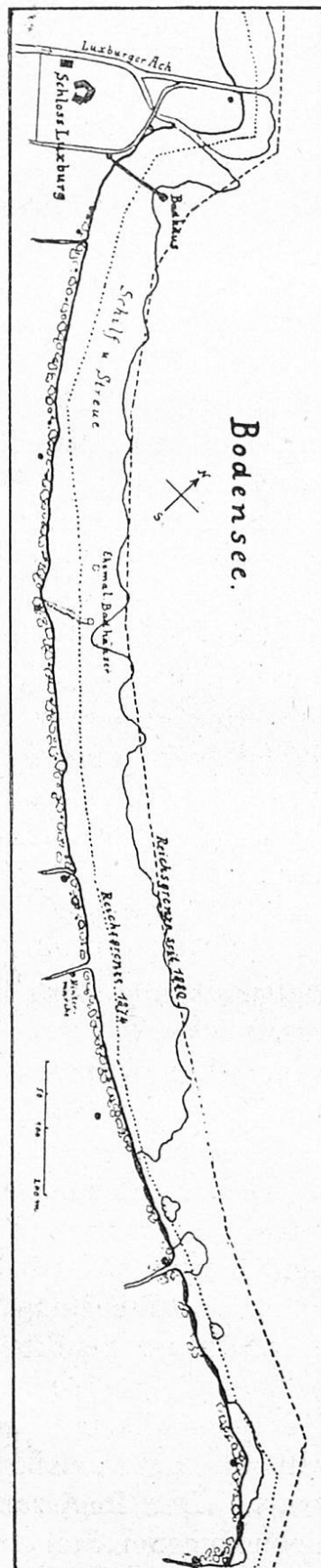


Fig. 2. Die Reichsgrenze bei Egnach.  
(Nach den Plänen des thurgauischen Baudepartements.)

„es werde zwar gegen die Anlage von Rohrpflanzungen ab seiten der Grundbesitzer am See und gegen die Benutzung derselben keine Einsprache erhoben; es sei jedoch das Eigentumsrecht des Fiskus am Reichsboden ausdrücklich gewahrt, und es könne demnach das zugestandene Nutzungsrecht den Erwerb von Eigentum für die Nutznießer niemals begründen“ (Regierungsrats-Protokoll vom 15. September 1871).

Als sich dann die Verifikation der Ganterschen Abgrenzung wegen mangelnden Hintermarken als unmöglich erwies, gewährte die Regierung einen Kredit von 150 Fr. für neue Vermessung und bleibende Vermarkung. Diese wurde im Mai 1874 ausgeführt durch Geometer Gentsch. Sein „Situationsplan über die Reichsgrenze und die angrenzenden Privatgüter der Gemeinde Egnach“ in 1 : 2000 bezeichnet die Reichsgrenze als mittleren Wasserstand. Gleichzeitig war auch infolge eines Kaufvertrags zwischen Ammann zur „Seeburg“ in Kreuzlingen und dem thurgauischen Fiskus der Reichsboden von der Landesgrenze bei Konstanz bis zur „Seeburg“ vermessen und eine allgemeine Vermarkung des Reichsbodens am Bodensee in Aussicht genommen worden. Diese fand im Jahre

1880 durch U. Gentsch statt, und dabei wurde den Ansprüchen der Egnacher Landwirte dadurch Rechnung getragen, daß man die Reichsgrenze um 40—110 m, im Mittel etwa 80 m, seewärts rückte (Fig. 2). Es konnte dies um so eher geschehen, als unterdessen der Strandboden sich tatsächlich erhöht hatte, indem durch den als Schlammfänger wirkenden Schilfwald die Zone des mittlern Wellenschlages weiter vom Lande weg verlegt worden war. Die Gentschschen Uferpläne von 1880 in 1 : 1000 bilden seither die Grundlage für die Planierung des Uferschutzes.

Letztere bringt nun insofern eine Aenderung der Reichsgrenze, als „in Rücksicht auf die erhebliche Beteiligung des Kantons an den Kosten der dem neuen Werke vorgelagerte Strandboden dem Staate zufallen und zugefertigt werden muß, damit nicht durch beliebigen und unkontrollierten, oftmals die Schutzvorrichtungen schädigenden Bezug von Kies und Sand die Bauten wieder gefährdet werden“ (Germann, S. 7).

#### **D. Die Züricher Grenze.**

Schon von dem Uebergang Dießenhofens an die Eidgenossen im Jahr 1460 war dessen Gebiet vom Umfange des heutigen Bezirks.

Die Grenzen auf den Karten des 17. und 18. Jahrhunderts sind somit die gleichen wie die der Siegfriedkarte, und wenn Sulzberger 1836 Abweichungen zeichnete, so rühren diese wohl vom Nichtauffinden von Grenzmarken her, wie z. B. bei Paradies, wo seine Grenze den Rhein unter einem Winkel von  $17^{\circ}$  N gegen E trifft, während die tatsächliche einige Grade von Norden gegen Westen abweicht. Sein Südpunkt ist um zirka 500 m zu weit nördlich, und vom Wölflisbild über die Furtmühle zum Kintschersbuck springt seine Grenze in geraden Linien, während die tatsächliche den Krümmungen des Ulmerwegs folgt.

Auf Messungsfehler begründet ist die Abweichung bei dem gegen Norden zum Rodenberg vorspringenden Stammheimer Gebiet: Abstand der Marken Kintschersbuck und Hohenegg bei Sulzberger 1150 m, bei Siegfried 1450 m.

Zürich hatte 1464 die niederen Gerichte und die Vogtei in Stammheim von den Herren von Klingenberg erworben,

und diese Gemeinde gehört seit dem 3. März 1504 tatsächlich zu Zürich (Pupikofer, Geschichte II, S. 109), wenn es auch bis zu Ende des 18. Jahrhunderts dem thurgauischen Landgerichte zugeteilt war.

Die thurgauische Grenze gegen Stammheim weicht am Nußbaumer See auf Gygers und Nötzlis Karten von den heutigen Verhältnissen ab, indem bei ihnen das Inselchen einen Grenzstein trägt. Der Ittinger Plan des Paters Josephus von 1743 korrigiert aber den Fehler (Fig. 18), und er erklärt denselben im Hüttwiler Lehenbuch pars I, S. 49 folgendermaßen:

„Auf der in der Mitte des Ittingischen unteren oder sogenannten Uerschhauser Sees gelegenen Insel ist vor altem eine Fischerhütte oder Häusli, in welchem ein Fischer des Gotteshauses wohnhaft gesessen, gestanden, welches A°. 1711 abgebrochen worden; so aber das Gottshaus kraft Brief wiederum ein anderes dahin zu setzen befugt ist. Die- weilen aber allda nach abgebrochenem Häusli ein steinernes Ofensäuli stehen verblieben, haben hernach dieses die Stammheimer für eine Landmarken angesehen und dieser Ursach halber vermeinen wollen, daß der untere Teil des Sees von gedachter Insel an gegen Niedergang in dem Zürcher Gebiet gelegen sei, folgsamb daß Hampfrosen und Einlagen in diesem untern Teil des Sees kein Landvogt im Thurgau ihnen wehren und verbieten könne. Hat sich aber bei dem hochoberkeitlich anno 1715 gehaltenen Augenschein das Contrarium klar erschunen; indem kraft Landmarken noch ein gutes Stück Land unter dem See gegen Niedergang dem Thurgau zudienet.“

Zu dieser Erklärung des gelehrten Paters stimmt nicht ganz, daß schon 1667 Gyger die Grenze über die Insel gehen läßt.

An der Thur gibt Gyger vom Fahrhof aufwärts bis zur alten Furt des Baches zwischen Veldi und Unterwiden die Mitte des Flusses als Grenze an; Nötzli legt dieselbe ganz auf das nördliche Ufer. Jedenfalls war von jeher der Talweg der Thur Landesscheide, und diese erfuhr daher auch in der Neuzeit zusammen mit dem Flusse eine Geradelegung.

In Ellikon war der Dorfbach Grenze zwischen den hohen Gerichten von Kyburg und Thurgau, während das Dorf zürcherisch war und geblieben ist.

Die Grenze von der Thur bis zum Hörnli ist seit 1427 festgelegt, da die Herrschaft Kyburg von der Landgrafschaft Thurgau abgelöst wurde (Pupikofer, Geschichte II, S. 788). Als Hauptmarken galten das Schloß Kefikon, der Mühlenstein oberhalb Meiersberg bei Gachnang, die Burg Hagenbuch, die Brücke zu Aadorf, Hiltisberg (Iltishausen), Rüdliinsberg (Rudberg), die alte Burg Bichelsee und das Hörnli. Die Angaben Gygers stimmen mit den heutigen Verhältnissen, so daß den Abweichungen Nötzlis beim Bichelsee keine Bedeutung zukommt. Eigentümlich ist der stark einspringende kleine Gebietsteil mit der Ruine der durch den Toggenburger Brudermord berüchtigten Burg Reingerswil. Derselbe ist durch Kauf von den Herren von Landenberg an die Grafschaft Kyburg gelangt (H. Zeller-Werdmüller, Erläuterungen zu Hs. C. Gygers Karte von 1667).

Auf den alten Karten (s. S. 11) ist auch die Abtei Rheinau dem Thurgau zugeschrieben. Diese war tatsächlich eine unabhängige, aber seit 1451 unter dem Schutz der sieben alten Orte stehende Herrschaft.

Als der Rheinau am nächsten stehende eidgenössische Beamte hatte der Landvogt im Thurgau die mit der Schirmherrschaft, der militärischen und gerichtlichen Hoheit verbundene Oberaufsicht über Ort und Kloster auszuüben und von den Rheinauerbürgern den Treueid entgegenzunehmen; ihm hatte auch die Abtei Rechnung abzulegen. Im übrigen aber war der ehemals reichsfreien Herrschaft die Selbstregierung belassen. 1798 wurde dann die lockere Verbindung mit dem Thurgau gelöst und Rheinau dem Kanton Zürich eingefügt. (K. Dändliker, Schweizerische Rundschau 1896, I. Bd., S. 471.)

### **E. Die St. Galler Grenze.**

Die Grenze gegen das Toggenburg wurde beim Abschluß des Landrechtes der Toggenburger mit Schwyz und Glarus 1436 festgelegt und ist seither unverändert geblieben.

Gegen das Fürstenland war die Grenze lange schwankend, weil die Aebte die Zahl ihrer Gerichtsvogteien durch Ankauf vermehrten, sich über die Neuerwerbung die fürstliche Obervogtei anmaßen und so die Wirksamkeit des Land-

gerichts in diesen Vogteien hemmten (Pupikofer, Geschichte II, 25). Im großen und ganzen gelten aber die schon 1717 durch Nötzli fixierten Marchen.

Bei der Vergleichung alter und neuer Karten fallen auf der St. Galler Grenze nur folgende fünf Punkte auf:

1) Beim Hof Rengishalde westlich Bischofszell ist auf der Sulzbergerschen Karte der Bach die Kantonsgrenze, der Hof st. gallisch. Das ist wohl falsch; denn die Rengishalde gehörte früher der Bürgergemeinde Bischofszell und ist auf den Nötzlikarten dem Thurgau zugeteilt, wie auch auf der Siegfriedkarte, welche die Grenze 700 m südlicher legt.

2) Die östlich Gottshaus auf die Sitter treffende Kantonsgrenze hat bei Sulzberger, zugleich mit dem Einlauf des Buchmühlebaches, Richtung auf die Ruine Ramschwag, bei den neuen Karten auf Kollerberg. Die Differenz von zirka 100 m ist auf Ungenauigkeit zurückzuführen.

3) Bei Oberegg springt auf der Sulzbergerkarte das St. Galler Gebiet trapezförmig nach Süden ans Sitterufer vor, das sie 75 m weit begleitet. Auf Blatt 74 des topographischen Atlases ist das Trapez durch einen flachen Bogen ersetzt, der das Ufer nicht mehr berührt. Die Korrekptionspläne des thurgauischen Baudepartements rekonstruieren die Form von 1836 und geben auf 180 m das nördliche Ufer der Sitter als Kantonsgrenze an. Die Sitter soll im Laufe der Zeit am Scheitel ihres scharfen Bogens das Gelände von Oberegg angenagt und zum Abrutschen gebracht haben, so daß der Flußlauf sich zum Teil auf st. gallischen Boden hinein verlegte. An dieser Stelle wird nunmehr die Korrektion auf Kosten des Kantons St. Gallen durch die thurgauischen Organe besorgt.

4) Bei Steinach verzeichnet schon Nötzli die Grenze zwischen Arbon und Horn auf dem Seestrände, so daß also das Land st. gallisch ist, Wasser und Seeboden dem Thurgau gehören. Die Ausgabe 1911 der topographischen Karte weist mit der Grenze in den See hinaus. Tatsächlich besteht zurzeit noch Differenz mit St. Gallen, welches seine Steinacher Grenze bis zur Seemitte hinaus verlängert haben will, während Thurgau auf den alten Ansprüchen beharrt und gestützt auf den Marchenbeschrieb die Grenze dem Rande der sog. Weiße entlang zieht (Thurg. Rechenschaftsbericht 1910, S. 9).

5) An der Goldach: Sulzberger läßt die Grenzlinie vom

Marchstein nordöstlich Mühlehof-Ach aus spitzwinklig ostwärts an die Goldach streichen, die Siegfriedkarte dagegen rechtwinklig. Die Karte von 1836 zieht dann die Marchlinie auf dem thurgauischen Ufer bis zum See, diejenige von 1885 auf dem st. gallischen Ufer. Die Aufnahme von 1903 zeichnete sie in der Mitte der korrigierten Ach und setzte sie in deren Richtung in den See hinaus fort. Damit war aber St. Gallen nicht einverstanden: Die Grenze folgte früher dem Talweg der Goldach, und da dieser auf dem Schwemmkegel nach Westen abbog, so nahm auch die Grenze im See die Richtung des letzten Laufstückes an. Durch die Korrektur wurden nun allerdings Goldach und Grenze gerade gelegt bis zum See, im letztern aber nach der Uebereinkunft vom 14. Mai 1906 die Kantons-scheide der alten Richtung parallel bis zum neuen Auslauf nach Osten gerückt (Mitteilungen des Kantonsgeometers).

Trotz der Feststellung der Grenze durch beidseitig anerkannte Marchsteine erheben sich aber immer wieder Anstände zwischen den beiden Nachbarkantonen.

Die Grenze geht eben nicht gradlinig von Stein zu Stein, sondern folgte von jeher ausgeprägten Kulturrändern: Waldsäumen, Grünhecken, Gräben u. dgl. Verschwanden solche im Laufe der Zeit, so verwischte sich die Grenze, und die Grundstücke griffen scheinbar willkürlich herüber und hinüber. Daß sich dadurch vielfach Besteuerungsanstände ergeben mußten, liegt auf der Hand, um so mehr als die beiden Kantone verschiedenen Steuerfuß haben. Der Eigentümer eines gerade auf der Grenze stehenden Hauses soll sich sogar jahrelang jeder Steuerpflicht entzogen haben dadurch, daß er je nach den Umständen die Wohnstube und damit seinen „Wohnsitz“ bald auf st. gallischen, bald auf thurgauischen Boden verlegte.

Bei der Einführung des Grundbuches war eine interkantona-le Einigung unvermeidlich. Die Grenzbereinigung ist heute (August 1915) noch im Gange: Wo zwischen zwei anerkannten Marchen nicht alte Pläne und Beschriebe Klarheit schaffen, werden möglichst natürliche Scheidelinien festgesetzt, und wo Grundstücke zerschnitten würden, dieselben demjenigen Kanton zugeschrieben, auf dessen Gebiet sie zum größten Teil liegen.

Auch geht das Bestreben dahin, durch Verlegung der Grundstücksgrenzen unter Wertausgleich unzweideutige Verhältnisse zu schaffen.



Zwischen den Gemeinden Hauptwil und Waldkirch fand ein interessanter Tausch statt. Der ersteren war in der „Stocketen“ ein Grundstück zugeschieden worden, ohne daß auf der beiderseitigen Grenze ein Ausgleich möglich war. Der letztere wurde dann aber dadurch bewerkstelligt, daß Waldkirch von der Gemeinde Gottshaus das Widenhuber Hölzli erhielt und dafür von Hauptwil mit 1000 Fr. entschädigt wurde (Thurg. Großratsverhandlungen vom 30. März 1915 und Mitteilungen des Kantonsgeometers).

### III. Die Gewässer.

Das Wasser spielt in der Veränderung der Erdoberfläche eine gewaltige Rolle: es wirkt auf die feste Erde lockernd, lösend, entblößend, abtragend, deckend, anhäufend. Die meisten dieser Wirkungen steigern sich mit dem Böschungswinkel des Geländes und verringern sich mit der zunehmenden Dichte der Pflanzendecke.

Der Thurgau ist größtenteils eine sanft geböschte, mit Vegetation bekleidete Landschaft. Darum können die Wasserwirkungen im allgemeinen keine sehr stark in die Augen springenden sein; erst nach langen Zeiträumen treten sie so hervor, daß sie auf den Karten zum Ausdruck gelangen.

Der Mensch läßt aber die Natur nicht selbständig walten; er kämpft gegen die verderbliche Wirkung der Hochfluten und nützt die Energie des fallenden Wassers aus. Er ändert den Lauf der Gewässer, leitet lästige Nässe ab und staut Vorratswasser.

Dieses Eingreifen des Menschen ist uralte, aber vielfach mit großen Enttäuschungen und Mißerfolgen verknüpft gewesen, teils weil die Naturgesetze zu wenig erkannt und beachtet wurden, teils wegen der unendlichen Interessenzer splitterung früherer Zeiten. Große, zweckmäßige Werke von dauerndem Werte gehören fast alle der neueren Zeit an, dem Zeitalter des gesteigerten Naturerkennens, des Dampfes, der Elektrizität und der Wasserwirtschaft.

Wenn wir die geographischen Quellen speziell nach den Veränderungen unserer Landschaft in hydrographischer Hinsicht vergleichen, so wird sich ergeben, daß die natürlichen